

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁵⁰:

„Der Sicherheitsrat begrüßt die am 11. November 2010 in Irak erzielte Einigung über die Bildung einer Regierung der nationalen Partnerschaft.

Der Rat begrüßt den alle Seiten einschließenden politischen Prozess und das repräsentative Ergebnis und ermutigt die politischen Führer Iraks, mit erneutem Engagement die nationale Aussöhnung anzustreben.

Der Rat bekräftigt sein Bekenntnis zur Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Iraks und betont, wie wichtig die Stabilität und die Sicherheit Iraks für dessen Volk, die Region und die internationale Gemeinschaft sind.“

Auf seiner 6450. Sitzung am 15. Dezember 2010 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks (Minister für auswärtige Angelegenheiten) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Schreiben der Ständigen Vertreterin der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen vom 9. Dezember 2010 an den Generalsekretär (S/2010/621)

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 6 der Resolution 1936 (2010) (S/2010/606)

Schreiben des Ständigen Vertreters Iraks bei den Vereinten Nationen vom 9. Dezember 2010 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/625)

Dritter Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 3 der Resolution 1905 (2009) (S/2010/563)

Verbalnote der Ständigen Vertretung Iraks bei den Vereinten Nationen vom 28. Oktober 2010 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/567)

Verbalnote der Ständigen Vertretung Iraks bei den Vereinten Nationen vom 8. Dezember 2010 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/618)

Schreiben des Generalsekretärs vom 8. Dezember 2010 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/619)

Verbalnote der Ständigen Vertretung Iraks bei den Vereinten Nationen vom 8. Dezember 2010 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/620)“.

**Resolution 1956 (2010)
vom 15. Dezember 2010**

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ministerpräsidenten Iraks vom 8. Dezember 2010 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, das dieser Resolution als Anlage beigefügt ist,

anerkennend, dass sich in Irak positive Entwicklungen vollzogen haben und sich die in dem Land herrschende Lage erheblich von der unterscheidet, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990 bestand, sowie anerken-

³⁵⁰ S/PRST/2010/23.

nend, dass sich die irakischen Institutionen verfestigen, und ferner anerkennend, wie wichtig es ist, dass Irak wieder den internationalen Status erlangt, den es vor der Verabschiedung der Resolution 661 (1990) innehatte,

unter Begrüßung des Schreibens des Ministerpräsidenten Iraks, in dem dieser die Entschlossenheit der Regierung Iraks bekräftigt, keine weiteren Verlängerungen der Regelungen für den Entwicklungsfonds für Irak zu beantragen, und anerkennend, dass der Ministerpräsident in seinem Schreiben außerdem die Entschlossenheit der Regierung bekräftigt, zu gewährleisten, dass die Einnahmen aus Erdölverkäufen weiterhin gerecht und im Interesse des irakischen Volkes verwendet werden und dass die Übergangsregelungen im Einklang mit der Verfassung und den internationalen bewährten Verfahren in Bezug auf Transparenz, Rechenschaftslegung und Integrität stehen,

in Anerkennung der bedeutenden Rolle, die dem Entwicklungsfonds für Irak und dem Internationalen Überwachungsbeirat sowie den Bestimmungen in den Ziffern 20 und 22 der Resolution 1483 (2003) vom 22. Mai 2003 zukommt, wenn es darum geht, der Regierung Iraks dabei behilflich zu sein, die transparente und verantwortliche Nutzung der Ressourcen des Landes zum Wohl des irakischen Volkes zu gewährleisten, sowie betonend, dass Irak den Übergang zu Nachfolgeregelungen für den Entwicklungsfonds und den Beirat abschließen muss,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die in Ziffer 20 der Resolution 1483 (2003) getroffenen Regelungen für die Einzahlung der Erlöse aus den Exportverkäufen von Erdöl, Erdölprodukten und Erdgas in den Entwicklungsfonds für Irak und die in Ziffer 12 der Resolution 1483 (2003) und Ziffer 24 der Resolution 1546 (2004) vom 8. Juni 2004 genannten Regelungen für die Überwachung des Entwicklungsfonds durch den Internationalen Überwachungsbeirat mit dem 30. Juni 2011 aufzuheben, und beschließt ferner, dass vorbehaltlich der in Ziffer 27 der Resolution 1546 (2004) vorgesehenen Ausnahme die Bestimmungen in Ziffer 22 der Resolution 1483 (2003) bis zu dem genannten Datum weiter Anwendung finden, auch im Hinblick auf die in Ziffer 23 der letztgenannten Resolution beschriebenen Gelder, finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen;

2. *begrüßt und billigt* den Beschluss der Regierung Iraks, keine weiteren Verlängerungen der Regelungen für den Entwicklungsfonds für Irak zu beantragen, und beschließt ferner, dass dies die letzte Verlängerung der Regelungen für den Entwicklungsfonds ist;

3. *beschließt*, dass die Bestimmung in Ziffer 20 der Resolution 1483 (2003), wonach alle Erlöse aus den Exportverkäufen von Erdöl, Erdölprodukten und Erdgas aus Irak in den Entwicklungsfonds für Irak einzuzahlen sind, nach dem 30. Juni 2011 keine Anwendung mehr findet, bekräftigt, dass die Bestimmung in Ziffer 21 von Resolution 1483 (2003), wonach 5 Prozent der Erlöse aus allen Exportverkäufen von Erdöl, Erdölprodukten und Erdgas in den im Einklang mit Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991 und späteren Resolutionen geschaffenen Entschädigungsfonds der Vereinten Nationen einzuzahlen sind, weiter Anwendung findet, und beschließt ferner, dass 5 Prozent des Wertes aller nichtmonetären Zahlungen in Form von Erdöl, Erdölprodukten und Erdgas an Dienstleister in den Entschädigungsfonds einzuzahlen sind und dass, sofern die Regierung Iraks und der Verwaltungsrat der Entschädigungskommission der Vereinten Nationen, in Wahrnehmung seiner Befugnisse in Bezug auf die Methoden zur Gewährleistung von Zahlungen an den Entschädigungsfonds, nichts anderes beschließen, diese Bestimmungen für die Regierung Iraks verbindlich sind;

4. *fordert* die Regierung Iraks *auf*, eng mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, um bis zum 30. Juni 2011 oder früher den vollständigen und wirksamen Übergang zu einem Nachfolgemechanismus für den Entwicklungsfonds für Irak abzuschließen, der den Auflagen des Internationalen Währungsfonds im Zusammenhang mit Bereitschaftskreditvereinbarungen Rechnung trägt, Vorkehrungen für externe Prüfungen enthält und

sicherstellt, dass Irak seinen Verpflichtungen nach Ziffer 21 der Resolution 1483 (2003) auch künftig nachkommt, und ersucht die Regierung ferner, dem Sicherheitsrat spätestens am 1. Mai 2011 einen schriftlichen Bericht über die beim Übergang zu einem Nachfolgemechanismus für den Entwicklungsfonds erzielten Fortschritte vorzulegen;

5. *verfügt*, dass die gesamten Einnahmen aus dem Entwicklungsfonds für Irak auf das Konto oder die Konten der Nachfolgeregelungen der Regierung Iraks übertragen werden und dass der Entwicklungsfonds spätestens am 30. Juni 2011 aufgelöst wird, und verlangt eine schriftliche Bestätigung an den Rat, sobald die Übertragung und die Auflösung abgeschlossen sind;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat laufend alle sechs Monate schriftliche Berichte über den Entschädigungsfonds der Vereinten Nationen vorzulegen, in denen die fortgesetzte Einhaltung der Bestimmungen in Ziffer 21 der Resolution 1483 (2003) bewertet wird, den ersten davon spätestens am 1. Januar 2012;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6450. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage

Schreiben von Herrn Nuri Kamel al-Maliki, dem Ministerpräsidenten Iraks, vom 8. Dezember 2010 an den Präsidenten des Sicherheitsrats³⁵¹

Ich beziehe mich auf mein Schreiben vom 13. Dezember 2009 an den Präsidenten des Sicherheitsrats³⁵², in dem ich feststellte, dass die Regierung Iraks im Jahr 2010 geeignete, mit der Verfassung im Einklang stehende Regelungen für den Entwicklungsfonds für Irak und den Internationalen Überwachungsbeirat treffen werde, um zu gewährleisten, dass die Einnahmen aus Erdölverkäufen weiterhin gerecht und im Interesse des irakischen Volkes und im Einklang mit internationalen bewährten Verfahren in Bezug auf Transparenz, Rechenschaftslegung und Integrität verwendet werden.

Gemäß Resolution 1905 (2009) des Sicherheitsrats legte die Regierung Iraks in ihrem ersten vierteljährlichen Bericht³⁵³ den erforderlichen Maßnahmen- und Zeitplan für den Übergang zu den Nachfolgeregelungen für den Entwicklungsfonds für Irak und den Internationalen Überwachungsbeirat vor. Später legte sie ihren zweiten³⁵⁴ und dritten³⁵⁵ Bericht über die erzielten Fortschritte vor. Der dritte Bericht enthielt Einzelheiten darüber, welche Teile des Maßnahmenplans vollständig umgesetzt waren und welche noch nicht. Erwähnt wurden auch die Situation in Irak und die Tatsache, dass die Verzögerung bei der Bildung einer neuen Regierung nach den am 7. März 2010 abgehaltenen Parlamentswahlen in verschiedener Weise die Fähigkeit der staatlichen Institutionen beeinträchtigte, rasch und wirksam im Hinblick auf die umfassende Umsetzung des Maßnahmenplans tätig zu werden.

Aus diesen Gründen und um die Sicherstellung der umfassenden Umsetzung des Maßnahmenplans und eines reibungslosen Übergangs zu den Nachfolgeregelungen zu ermöglichen, benötigt die Regierung Iraks noch einmal die Hilfe der internationalen Gemeinschaft. Sie hofft daher, dass der Sicherheitsrat die Immunität des Entwicklungsfonds für Irak auf der Grundlage der in Ziffer 20 der Resolution 1483 (2003) des Sicherheitsrats

³⁵¹ Unter dem Dokumentensymbol S/2010/625 verteilt.

³⁵² Resolution 1905 (2009), Anlage.

³⁵³ S/2010/308, Anlage.

³⁵⁴ S/2010/365, Anlage.

³⁵⁵ S/2010/567, Anlage.

vorgesehenen Regelungen ein weiteres und letztes Mal um sechs Monate bis zum 30. Juni 2011 verlängern wird.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben so schnell wie möglich an die Mitglieder des Sicherheitsrats weiterleiten und der Resolution über Irak, die derzeit ausgearbeitet wird, als Anlage beifügen würden.

**Resolution 1957 (2010)
vom 15. Dezember 2010**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über die Situation in Irak,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 26. Februar 2010³⁵⁶, in der die Fortschritte Iraks bei der Einhaltung der Nichtverbreitungs- und Abrüstungsverpflichtungen begrüßt wurden,

anerkennend, wie wichtig es ist, dass Irak wieder den internationalen Status erlangt, den es vor der Verabschiedung der Resolution 661 (1990) am 6. August 1990 innehatte,

unter Begrüßung des Schreibens des Außenministers Iraks vom 18. Januar 2010 an den Präsidenten des Sicherheitsrats³⁵⁷, in dem bestätigt wird, dass die Regierung Iraks das internationale Nichtverbreitungsregime unterstützt, die Abrüstungsverträge und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünfte einhält, entschlossen ist, in dieser Hinsicht zusätzliche Schritte zur Einhaltung der Nichtverbreitungs- und Abrüstungsnormen zu unternehmen, und sich außerdem verpflichtet hat, den Sicherheitsrat, die Internationale Atomenergie-Organisation und die anderen zuständigen Stellen über die Fortschritte zu unterrichten, die sie im Hinblick auf die Durchführung dieser Maßnahmen im Einklang mit den verfassungsmäßigen und gesetzgeberischen Verfahren der Regierung und unter Einhaltung der internationalen Normen und Verpflichtungen erzielt hat,

sowie unter Begrüßung des Schreibens des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 11. März 2010 an den Generalsekretär³⁵⁸, in dem festgestellt wird, dass Irak bei der Durchführung seines umfassenden Sicherheitsabkommens³⁵⁹ mit der Organisation hervorragend zusammenarbeitet, und ausgehend von dem Beschluss der Regierung Iraks, ab dem 17. Februar 2010 das Zusatzprotokoll zu seinem umfassenden Sicherheitsabkommen³⁴⁷ bis zum Inkrafttreten des Zusatzprotokolls vorläufig anzuwenden,

ferner begrüßend, dass Irak dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen³⁶⁰ beigetreten ist und am 12. Februar 2009 dessen einhundertsechszwanzigster Vertragsstaat wurde,

es begrüßend, dass Irak am 11. August 2010 als einhunderteinunddreißigster Staat den Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper³⁴⁸ unterzeichnet hat,

sowie begrüßend, dass Irak 2008 das Zusatzprotokoll zu seinem umfassenden Sicherheitsabkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation unterzeichnet hat, das dem Parlament derzeit ebenso wie der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklear-

³⁵⁶ S/PRST/2010/5.

³⁵⁷ S/2010/37, Anlage.

³⁵⁸ S/2010/150, Anlage.

³⁵⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 872, Nr. 12529.

³⁶⁰ Ebd., Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBI. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.